

Mitteilungsvorlage

Vorlage Nr.: 117/2020

Amt:	Fachbereich I	Datum:	14.07.2020
Bearbeiter:	Gerd Schierloh		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Organisationsausschuss		öffentlich
Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich

Ausweitung der kommunalen Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Verlängerung der Übergangsfrist

Sach- und Rechtslage:

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG) wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen) neu geregelt. Der Steuerpflicht unterliegen damit nicht nur die Betriebe gewerblicher Art wie bisher, sondern auch die Vermögensverwaltung sowie – unter bestimmten Voraussetzungen - sogar Tätigkeiten im Hoheitsbereich.

Aufgrund der damit verbundenen erheblichen Herausforderungen für die Umsetzung wurde vom Gesetzgeber die Möglichkeit einer Übergangszeit vorgesehen, deren Inanspruchnahme einer Erklärung (Optionserklärung) der juristischen Person der öffentlichen Rechts bedurfte. Die entsprechende Optionserklärung wurde durch den Rat der Gemeinde Stadland am 27.10.2016 beschlossen. Die bisherige Übergangsfrist endet am 31.12.2020. Die Gemeinde Stadland hat mit der Prüfung möglicher umsatzsteuerliches Sachverhalte ein externes Büro beauftragt.

Wie bereits in der Sitzung des Finanz- und Organisationsausschusses am 12.03.2020 mitgeteilt, gab es seitens der Bundesregierung Bestrebungen, die Übergangsfrist zu verlängern. Nunmehr ist die Übergangsfrist, nach vorheriger Abstimmung zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) **bis zum 31.12.2022 verlängert worden.**

Anlagen:

Gesetzesauszug